

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen für den Weihnachtsmarkt der Stadt Oberursel (Taunus)

1. Veranstalter

Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)
Geschäftsbereich Kultur und Gesellschaft
Abteilung Kultur, Sport und Ehrenamt
Rathausplatz 1
61440 Oberursel (Taunus)

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Jil Steinhäuser, Telefon 06171-502-288,
E-Mail: kultur@oberursel.de

Weitere Informationen erhalten Sie auf www.oberursel.de

2. Marktgebiet

Das Marktgebiet befindet sich in der Oberurseler Innenstadt (Rathausplatz, Parkplatz am Urselbach, Korfstraße, Strackgasse, Marktplatz, Kumeliusstraße, Vorstadt und Epinayplatz). Die Stadt Oberursel (Taunus) behält es sich vor, den Festbereich bei Bedarf auszuweiten oder zu verkleinern.

3. Markttage & Öffnungszeiten

- a) Der Oberurseler Weihnachtsmarkt findet traditionell am Ersten Adventswochenende von Donnerstag bis Sonntag statt. In diesem Jahr vom 28.11.2024 bis 01.12.2024.
- b) Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:

| | |
|-------------------|--------------------------|
| Donnerstag | 16.00 - 21.00 Uhr |
| Freitag | 14.00 - 22.00 Uhr |
| Samstag | 12.00 - 22.00 Uhr |
| Sonntag | 12.00 - 21.00 Uhr |

- c) Die Standbetreiber sind verpflichtet, ihre Verkaufsstände während der Marktzeiten ständig besetzt und verkaufsbereit zu halten.

4. Bewerbungsverfahren und Standplatzzuteilung

- a) Für die Teilnahme am Oberurseler Weihnachtsmarkt ist eine Bewerbung erforderlich. Die Bewerbung muss spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres, schriftlich beim o.g. Veranstalter, erfolgen. Ein entsprechendes Bewerbungsformular ist hierfür zu verwenden, welches auf www.oberursel.de hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- b) Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt schriftlich und wird vom Veranstalter festgelegt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Waren dürfen nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- c) Zum Weihnachtsmarkt werden ausschließlich Holzhütten oder Verkaufswagen zugelassen.

5. Standgebühren & Strom

- a) Das Standgeld ist eine Einmalzahlung. Es wird eine **Grundstandgebühr** für den Verkauf von Speisen und Getränken in Höhe von **340 EUR** und für den Verkauf von Produkten des Kunsthandwerkes **160 EUR** erhoben. Vereine und soziale Institutionen zahlen **50%**. Die Grundstandgebühr gilt für einen regulären Stand mit einer **Frontlänge von maximal 3 Metern**. **Für jeden weiteren Frontmeter werden zusätzlich 20 EUR erhoben.**

| | |
|--|-------------|
| (1) Die Grundstandgebühr für Privatpersonen und kommerzielle Betreiber beträgt für | <u>Euro</u> |
| a) den Verkauf von Produkten des Kunsthandwerkes | 160,00 |
| b) den Verkauf von offenen Speisen und Getränken | 340,00 |

| | |
|--|--------|
| (2) Die Grundstandgebühr für Vereine und soziale Institutionen beträgt für | |
| a) den Verkauf von Produkten des Kunsthandwerkes | 80,00 |
| b) den Verkauf von offenen Speisen und Getränken | 170,00 |

| | |
|--|-------|
| (3) Für jeden weiteren Meter Frontlänge wird eine zusätzliche Gebühr erhoben | |
| a) pro Frontmeter | 20,00 |

- b) In den Standgebühren enthalten sind, Vermarktung, Werbemaßnahmen, Versorgung mit Frischwasser bis Standrohr, Reinigung und Müllgebühren. Individuelle Musikbeschallungen sind nicht gestattet.
- c) Die Kosten des Stromanschlusses und des Verbrauchs werden separat zwischen dem Standbetreiber und dem dafür beauftragten Elektrounternehmen am letzten Abend des Marktes bar gegen Quittung abgerechnet. Diese Kosten sind nicht in der Standgebühr enthalten.

6. Anmietung einer Holzhütte

- a) Die Stadt bietet den Standbetreibern an, eine Holzhütte (Marktstand) anzumieten. Die Stadt arbeitet hierbei mit einer externen Firma zusammen. Die Kosten werden zu 100 % auf den Standbetreiber umgelegt. Die Kosten für eine Holzhütte (3 x 2,50 Meter) beträgt inkl. 19 % MwSt. 476,00 EUR inkl. Montage, Demontage und Transport (die Preise sind von den Kosten der Firma abhängig). Ein Marktstand kann bereits bei der Bewerbung reserviert werden.

7. Rückerstattung von Gebühren / Stornierung

- a) Die kostenlose Stornierung einer verbindlichen Standplatzbestätigung ist schriftlich bis zu vier Wochen vor Beginn des Weihnachtsmarktes möglich. Erfolgt die Stornierung erst innerhalb der vier Wochen, vor Beginn der Veranstaltung, werden 100% der Standgebühr einbehalten, insofern der freigewordene Standplatz nicht anderweitig vergeben werden kann.
- b) Sollte die anfallende Standgebühr nicht fristgemäß eingegangen sein, wird der Aufbau nicht gestattet. Darüber hinaus kann der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und über den Platz anderweitig verfügen.

8. Auf – und Abbaueiten

- a) Aufbau der Stände ist auf dem Rathausplatz ab Montag, vor Beginn des Weihnachtsmarktes, und in den anderen Straßenzügen ab Mittwoch, 09:00 Uhr gestattet. Die angemieteten Holzhütten sind ab Mittwoch, 15:00 Uhr beziehbar.
- b) Bei einer von der Anmeldung abweichenden Ausführung des Standes, kann der Veranstalter eine entsprechende Änderung verlangen. Beim Auf- und Abbau sind Fahrzeuge und Gegenstände (besonders in nicht betroffenen Straßen) so abzustellen, dass keine Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer bestehen.
- c) Insbesondere sind alle Beteiligten zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- d) Der Abbau der Stände erfolgt am ersten Montag, nach Abschluss des Weihnachtsmarktes, von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Rathausplatz ist bis Dienstag, 19.00 Uhr zu räumen. Ein Abbau der Stände am Sonntag, dem letzten Tag des Weihnachtsmarktes, ist ausdrücklich untersagt.
- e) Angemietete Hütten sind nach Beendigung des Marktes noch am Sonntagabend bzw. Montag früh bis spätestens 9:00 Uhr zu räumen.

9. Sicherheit

- a) Der Veranstalter trifft sicherheitsbezogene Vorkehrungen mit dem Ordnungsamt, der Polizei und der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr- und Vermeidung.
- b) Jeder Standbetreiber hat vorbeugend an seinem Stand den Brandschutz zu beachten und einen geeichten Feuerlöscher sowie bei Gefahr einer Brandlast eine Feuerlöschdecke bereitzuhalten.

10. Haftung und Versicherung

- a) Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die dem Veranstalter im Zusammenhang mit der Ausübung der Nutzung durch den Standbetreiber, seinen Beschäftigten oder Beauftragten erwachsen, ohne dass insoweit Verschulden vorzuliegen braucht. Dies gilt nicht, soweit eigenes Verschulden (beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) vom Veranstalter oder deren Beauftragten vorliegt.
- b) Der Standbetreiber stellt den Veranstalter von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie von Dritten infolge oder aus Anlass der Ausübung der Nutzung geltend gemacht werden, insbesondere auch aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, es sei denn, dass ein Verschulden (beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) vom Veranstalter oder deren Beauftragten vorliegt. Wenn der Veranstalter aus einem solchen Anlass in einen Rechtsstreit verwickelt wird, verpflichtet sich der Standbetreiber, die Kosten und Folgen dieses Rechtsstreites voll und ganz zu tragen.
- c) Der Standbetreiber ist verpflichtet, für seinen Betrieb, für die Dauer der Mietzeit (einschließlich der Auf- und Abbauezeit) eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese den Veranstaltern auf Verlangen vorzulegen.
- d) Alle oberirdischen Versorgungsleitungen sind mittels „Übergangsmatten“ so abzusichern, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist.

- e) Der Standbetreiber ist verpflichtet ausschließlich Elektromaterial (Kabel, Schalter, Kupplung, etc.) zu verwenden, das der VDE-Norm für den Außenbetrieb entspricht und zudem eine gültige Prüfplakette trägt.
- f) Sitzgarnituren oder Stehtische müssen bei Schließung des Verkaufsstandes so neben dem Geschäft eingelagert werden, dass die Fahrbahnen zur Sicherung der Rettungswege unbedingt frei sind und für Fußgänger jegliche Unfallgefahr ausgeschlossen ist.

11. Angebot

Der Betreiber verpflichtet sich, in dem Verkaufsstand nur Produkte zu bewerben, anzubieten und zu verkaufen, die in den Bewerbungsunterlagen aufgeführt sind.

12. Geschirr, Weihnachtstassen und Reinigung

- a) Unter dem Aspekt der Abfallvermeidung hat die Stadt Oberursel (Taunus) seit 2004 ein einheitliches Pfandtassen-System für den Weihnachtsmarkt eingeführt. Für den Verkauf von offenen Getränken ist das Pfandtassensystem verbindlich. Die „Oberurseler Weihnachtsmarkt Tasse“ (0,2 l) ist blau, rot oder grün, mit einem Oberurseler Motiv bedruckt und trägt den Schriftzug „Oberurseler Weihnachtsmarkt“. Die Tassen können von den Standbetreibern bei der Stadt Oberursel (Taunus) für 2,00 EUR über das Bestellformular erworben werden.
- b) Die Tassen sollen einheitlich für **€ 2,00 Pfand** an die Gäste des Weihnachtsmarktes ausgegeben werden.
- c) Es gibt eine Spülstation in der Küche im Untergeschoss des Rathauses, wo die Tassen kostenlos gespült werden können.
- d) Die Ausgabe jeglicher Art von Plastikbechern oder Thermo-Bechern (Plastik oder Styropor) ist an den Ständen untersagt.
- e) Nach dem Abbau sind der Standplatz und die nähere Umgebung zu reinigen. Hier haben sich die Standbetreiber so abzustimmen, dass keine Reinigungslücken entstehen. Diese Reinigungspflicht besteht auch jeden Abend während des Marktes, nach Schließung der Verkaufsstände.

13. Abfall und Abwasser

- a) Der im jeweiligen Stand anfallende Abfall ist durch den Betreiber in die bereitgestellten Müllbehälter zu entsorgen.
- b) Abwässer sind in das Kanalnetz mit Schläuchen entsprechender Länge einzuleiten. Fette, oder stark fetthaltige Abwässer sind über einen Fettabscheider dem Kanalnetz zuzuführen.

14. Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

Die Zuteilung des Standplatzes kann vom Veranstalter widerrufen werden, falls der Standbetreiber oder sein Personal gegen die allgemeinen Veranstaltungsbestimmungen des Oberurseler Weihnachtsmarktes verstoßen hat.

Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen. Sollten dafür Kosten entstehen, sind diese vom Standbetreiber zu tragen.

15. Durchführung des Marktes

- a) Die Marktfestsetzung verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung des Weihnachtsmarktes.
- b) Falls aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder durch höhere Gewalt, die für den Weihnachtsmarkt vorgesehenen öffentlichen Flächen nicht zur Verfügung stehen, besteht weder ein Anspruch auf Ersatzflächen noch auf eine finanzielle Ausfallentschädigung.

16. Ausschlussgründe

Verstöße gegen diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen haben, wenn der Standbetreiber trotz Aufforderung durch den Veranstalter dem Verstoß nicht abhilft, den Ausschluss vom Marktgeschehen zur Folge.